

Entwurf Text Verordnung	Kommentar
<p>Verordnung über die Sonderschulen</p> <p>Das Stadtparlament beschliesst gestützt auf Art. 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 29. März 2021:</p>	<p>Es gehört zu den Aufgaben des Stadtparlaments, die Grundzüge der Organisation städtischer Sonderschulen festzulegen. Die nGO gibt in Art. 58 Abs. 3 auch vor, dass die Aufsicht über die Sonderschulen beim Stadtrat liegt, welcher auch das Nähere in einem Behördenerlass regelt (Vollzugsverordnung).</p>
<p>Art. 1 Grundlagen</p>	
<p>¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen der Stadt Winterthur.</p>	<p>Wie in der Weisung ausgeführt ist zwischen dem Betrieb der Sonderschulen und den sonderpädagogischen Massnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler zu unterscheiden. In dieser Verordnung werden nur die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen, die von der Stadt geführt werden, geregelt.</p>
<p>² Die Schulen sind im Sinne von § 2 des Volksschulgesetzes zu führen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll festgehalten werden, dass die Sonderschulen sich analog der Volksschule ausrichten und beispielsweise keine extremen pädagogischen Ausrichtungen übernehmen.</p>
<p>Art. 2 Angebot</p>	
<p>¹ Der Stadtrat bestimmt das Angebot.</p>	<p>Gemäss der nGO obliegt die Aufsicht und der Erlass aller weiteren Bestimmungen dem Stadtrat. Dazu gehört auch, dass er das Angebot der Schulen festlegt.</p>
<p>² Er stellt sicher, dass die Institutionen: a. vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden; b. ihr Angebot und ihre Dienstleistungen jeweils den sich verändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anpassen.</p>	<p>lit. a: Die Schulen müssen so geführt werden, dass sie die kantonalen Vorgaben erfüllen. lit. b: Als Rahmenbedingungen sind beispielsweise die kantonalen Vorgaben zur Sonderschulung und zur Finanzierung derselben zu verstehen. Andererseits sind aber auch gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 3 Leitung</p>	
<p>Die Schulen werden je von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, welche in das zuständige Departement eingegliedert ist, geführt.</p>	<p>Auch bisher waren die Schulleitungen in das Departement eingegliedert. Möglich ist auch die Einsetzung einer Co-Leitung.</p>
<p>Art. 4 Sonderschulkonferenzen</p>	
<p>¹ Alle Mitarbeitenden einer einzelnen Sonderschule bilden zusammen mit den Führungspersonen die jeweilige Sonderschulkonferenz.</p>	<p>Die Schulkonferenzen umfassen auch die Verwaltungsmitarbeitenden. Da sie Bestandteil der Organisation der Schulen sind, ist deren Bestand neu vom Stadtparlament festzulegen.</p>

Entwurf Text Verordnung	Kommentar
<p>² Sie dienen der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.</p>	<p>Die Schulkonferenz dient der Organisation und dem Informationsaustausch unter allen Mitarbeitenden, also auch dem Sekretariat und dem Hausdienst.</p>
<p>Art. 5 Elternmitwirkung</p>	
<p>Die Elternmitwirkung bezweckt die Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen welche die Schule betreffen, dient der Kontaktpflege, dem regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Sie dient damit der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergeben.</p>	<p>Ziel der Elternmitwirkung ist eine sinnvolle und gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zum Wohl der Kinder. Bei der institutionellen Ebene geht es dabei um ein Engagement in einem Elternrat, Elternforum oder ähnlichen Einrichtungen. Die bisherige Mitwirkung bei Schulprogramm und Jahresprogramm soll weiterhin gewährleistet sein.</p>
<p>Art. 6 Stadtrat</p>	
<p>Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, die Elternmitwirkung, die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie das Betreuungsangebot.</p>	<p>Vom Stadtrat ist alles Weitere zu regeln, insbesondere der Schulbetrieb, die Elternmitwirkung und zusätzliche Angebote. In Bezug auf die Betreuung für in Winterthur schulpflichtige Kinder ist zu beachten, dass deren Beiträge nicht höher sein dürfen als gemäss den Regelungen der Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 27. April 1998 und dem Betriebs- und Beitragsreglement des Stadtrats über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 23. Mai 2012.</p>